

# **BGer 6B 848/2010 vom 18. November 2010**

Bundesgericht, 2010-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_848\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_848_2010)

FR: TF 6B 848/2010 du 18 novembre 2010

IT: TF 6B 848/2010 del 18 novembre 2010

## **Regeste**

Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der a.o. Gerichtspräsident 19 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen hob mit Beschluss vom 2. August 2010 die Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer wegen Widerhandlung gegen das Transportgesetz bzw. das Personenbeförderungsgesetz, angeblich begangen am 24. November 2009 und 10. März 2010 in Bern, mangels Schuldfähigkeit auf. Das Obergericht des Kantons Bern wies einen dagegen gerichteten Rekurs des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 22. September 2010 ab. Zunächst liess das Obergericht die Frage, ob der Rekurs rechtzeitig sei, offen, weil er aus anderen Gründen abgewiesen werden müsse (angefochtener Entscheid S. 3 E. 2). Inwieweit dieses Vorgehen gegen "Recht und Ordnung" verstossen könnte (Beschwerde Ziff. 3), ergibt sich aus der insoweit nicht hinreichend begründeten Beschwerde nicht. Der Beschwerdeführer strebt eine Entschädigung an. Insoweit kann in Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG auf die Ausführungen des Obergerichts verwiesen werden (vgl. angefochtenen Entscheid S. 3/4 E. 3). Was der Beschwerdeführer vorbringt, dringt, soweit es überhaupt den Begründungsanforderungen genügt, nicht durch. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass er mehr als geringfügige Umtriebe gehabt hätte oder eine erhebliche Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen erlitten haben könnte, die entschädigungspflichtig wären. Zur angeblichen Demütigung vor den anderen Fahrgästen ist im Übrigen anzumerken, dass der Beschwerdeführer ja tatsächlich ohne gültigen Fahrausweis unterwegs war, weshalb seine Zurechtweisung an sich zu Recht erfolgte. Gesamthaft gesehen ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wird bereits heute darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesgericht sich vorbehält, weitere Eingaben in dieser Angelegenheit und insbesondere missbräuchliche Revisionsgesuche ohne förmliche Erledigung und ohne Antwort abzulegen (ebenso Urteile 6F\_19/2007 vom 29. Januar 2008 und 5D\_55/2010 vom 23. März 2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.